

Beschluss der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher für Verbraucherschutz und Landwirtschaft der SPD-Fraktionen des Bundes, der Länder und des Europaparlaments am 25./26.Juni 2007 in Hannover

Keine Aufweichung des Gentechnikrechts zu Lasten der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion!

Der vorsorgende Schutz von Umwelt und Gesundheit und die Transparenz und Wahlfreiheit für Verbraucher und Produzenten müssen bei einer Novellierung des Gentechnikgesetzes im Mittelpunkt stehen.

Unser Leitbild ist der mündige Verbraucher, der als eigenverantwortlich handelnder Konsument durch sein Verhalten am Markt das Angebot mitbestimmen kann. Die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Auch ein novelliertes Gentechnikgesetz muss deshalb gewährleisten, dass weiterhin gentechnikfrei produziert werden kann, damit auch langfristig gentechnikfreie Lebensmittel in ausreichender Menge auf dem Markt zur Verfügung stehen. Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland sollen auch weiterhin im Stande sein, diesen Markt bedienen zu können.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Recht auf Wahlfreiheit und Transparenz. Damit sie bewusste Kaufentscheidungen treffen können, muss auch bei tierischen Produkten wie Milch, Eier und Fleisch erkennbar sein, ob die Tiere mit GVO gefüttert wurden oder nicht. Auch der Ernährungswirtschaft wird erst mit einer entsprechenden Kennzeichnung tierischer Produkte die Möglichkeit eröffnet, Märkte für Lebensmittel zu entwickeln, die ohne Verwendung gentechnisch veränderter Futtermittel erzeugt wurden. Deshalb müssen Wahlfreiheit und Transparenz auch für die Produzenten sichergestellt sein. Das gilt insbesondere für Saatgut als erstes Glied der Produktionskette: GVO-haltiges Saatgut muss ab der Nachweisgrenze gekennzeichnet werden, damit Landwirte wissen und wählen können, was sie anbauen.

Die Anwendung der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft darf nicht zu Lasten der gentechnikfreien Produktion gehen. Deshalb müssen beim Anbau und Umgang mit GVO Sicherheitsauflagen gemäß dem Vorsorgeprinzip gelten, die geeignet sind Beeinträchtigungen der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion zu verhindern. Dazu gehören z.B. Mindestabstände, die von den GVO-Anbauern gegenüber den Nachbarflächen ausnahmslos einzuhalten sind: zum Schutz der anderen Landwirte und der Umwelt vor einer schleichenden Verbreitung von GVO.

Damit Auskreuzungen nicht nur vermindert sondern verhindert und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Testkosten) durch die gentechnikfreie Landwirtschaft nicht erforderlich werden, sollte der Mindestabstand beim Anbau von GVO-Mais 300 Meter betragen.

Wenn es dennoch zu Schäden kommt, müssen diese durch die Verursacher ausgeglichen werden. Deshalb darf die geltende Haftungsregelung nicht aufgeweicht werden.

Auch für den GVO-Anbau muss Transparenz gelten: Das öffentlich einsehbare flurstückgenaue Standortregister hat sich bewährt. Eine Einschränkung der Einsehbarkeit würde Misstrauen und heimlichem Anbau Vorschub leisten und einen enormen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Betroffenen bedeuten.